

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1955

Nummer 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 2. 1955, Ausführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.). S. 313.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Ausführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.)

1955 S. 313
erg. d.
1955 S. 658

Erl. d. Innenministers v. 15. 2. 1955 —
III B 6/25 — 170/55

I. Vorbemerkung

Die Vorschriften des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes v. 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 4. Februar 1955 (GV. NW. S. 19) gelten erstmals für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 (§ 18 Abs. 1). Der Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1954 und die Abwicklung des Gewerbesteuerausgleichs aus früheren Rechnungsjahren richten sich dagegen nach den bisherigen Vorschriften (§ 18 Abs. 2). Inwieweit einzelne Bestimmungen noch für den Gewerbesteuerausgleich 1955 Geltung behalten, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 (s. auch Erläuterung zu § 18).

II. Im einzelnen

Zu § 1

Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn im Sinne des § 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes bezogen haben, ohne daß dabei die Höhe des Arbeitslohnes eine Rolle spielt. Der Begriff des Arbeitslohnes ist zur Zeit in § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes v. 21. Dezember 1954 (BGBl. S. 441) geregelt. Zu den Arbeitnehmern im Sinne des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes gehören nach § 4 auch die Anlernlinge. Die Lehrlinge sind dagegen den Arbeitnehmern nicht zuzurechnen.

Zu § 2

Abweichend von der bisherigen Bestimmung ist vorgesehen, daß bei Arbeitnehmern mit mehrfachem Wohnsitz künftig der volle Ausgleichsbetrag der Wohngemeinde zustehen soll, die die Lohnsteuerkarte für den betreffenden Arbeitnehmer auszustellen hat. Das ist nach § 7 Abs. 3 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung

- a) bei verheirateten Arbeitnehmern die Gemeinde des Familienwohnsitzes,
- b) bei unverheirateten Arbeitnehmern die Gemeinde des Ortes, von dem aus diese ihrer Beschäftigung nachgehen.

Für die Gemeinde des zweiten Wohnsitzes, d. h. die Gemeinde, die in solchen Fällen eine Lohnsteuerkarte nicht ausgestellt hat, entfällt künftig der Anspruch auf den Gewerbesteuerausgleichsbetrag.

Nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung v. 4. Februar 1955 sind Arbeitnehmer, die in mehreren Betriebsgemeinden beschäftigt waren, jeder dieser Gemeinden mit dem Bruchteil zuzurechnen, der sich aus dem Verhältnis ihrer zeitlichen Beschäftigung in den beteiligten Gemeinden am Stichtag ergibt. Die Höhe des gezahlten Arbeitslohnes ist dabei ohne Bedeutung.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer war in der Gemeinde A am Stichtag 5 Stunden und in der Gemeinde B 3 Stunden beschäftigt. Er ist für die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 7 der Gemeinde A mit $\frac{5}{8}$ und der Gemeinde B mit $\frac{3}{8}$ zuzurechnen.

Bei Arbeitnehmern, die in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte beschäftigt waren, errechnet sich der Bruchteil, mit dem der Arbeitnehmer jeder der Betriebsgemeinden zuzurechnen ist, über die sich die Betriebsstätte erstreckt, nach dem Zerlegungsanteil der Gemeinde an dem einheitlichen Steuermeßbetrag der mehrgemeindlichen Betriebsstätte (§ 28 GewStG.).

Beispiel: Der in der Gemeinde A wohnende Arbeitnehmer ist in der mehrgemeindlichen Betriebsstätte X beschäftigt, die sich über die Gemeinden B, C und D erstreckt. Der einheitliche Steuermeßbetrag von 1 000 DM ist wie folgt zerlegt:

Gemeinde B: 250 DM = 25 v. H.
Gemeinde C: 350 DM = 35 v. H.
Gemeinde D: 400 DM = 40 v. H.

Der Arbeitnehmer ist mithin der Gemeinde B mit 25 v. H., der Gemeinde C mit 35 v. H. und der Gemeinde D mit 40 v. H. zuzurechnen. Maßgebend ist das Zerlegungsverhältnis der dem Stichtag (§ 3) vorausgegangenen letzten Zerlegung.

Der Anspruch der Wohngemeinde, der sich durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern in mehrgemeindlichen Betriebsstätten ergibt, richtet sich gegen die einzelnen Betriebsgemeinden, über die sich die Betriebsstätte erstreckt, mit dem sich aus § 1 der Ersten Durchführungsverordnung ergebenden Bruchteil. Eine Auf- und Abrundung dieser Bruchteile ist im Gesetz nicht vorgesehen. Sie sind deshalb bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 7 unverkürzt anzusetzen.

Zu § 3

Der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten maßgebende Stichtag wird durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen für jedes Jahr im Ministerialblatt

bekanntgegeben. Den Gemeinden wird empfohlen, den Stichtag rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Zu § 6

Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander wechselseitig sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist der Ausgleichsbetrag dadurch zu ermitteln, daß die Zahl der Pendler beider Gemeinden aus ihrem gegenseitigen Verhältnis als Wohn- und Betriebsgemeinde miteinander aufgerechnet werden. Der sich hierbei ergebende Unterschied wird der Berechnung des Ausgleichsbetrages für die Gemeinde zugrunde gelegt, in der die größere Anzahl der Pendler wohnt. Die Höhe des nach § 7 auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kopfbetrages spielt hierbei keine Rolle. Das Gesetz sieht nicht vor, daß in jeder der beiden Gemeinden zunächst der Gewerbesteuerausgleichsbetrag nach § 7 zu berechnen ist und erst dann die sich ergebenden Beträge gegeneinander aufgerechnet werden.

Beispiel: Aus der Gemeinde A sind 20 Arbeitnehmer in der Gemeinde B beschäftigt. Aus der Gemeinde B sind 30 Arbeitnehmer in der Gemeinde A beschäftigt. Die Gemeinde B hat einen Anspruch auf Zahlung des Gewerbesteuerausgleichsbetrages für 10 Arbeitnehmer, während die Gemeinde A keinen Anspruch auf Zahlung eines Gewerbesteuerausgleichsbetrages hat.

Zu § 7

Als Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer im vorausgegangenen Rechnungsjahr gilt das beim Jahresabschluß ermittelte und auf den Hebesatz nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) oder b) umgerechnete Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital und der Lohnsummensteuer einschließlich der Ist-Einnahmen aus Resten aus Vorjahren.

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages ist die Zahl aller Arbeitnehmer zugrunde zu legen, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt waren. Hierzu gehören auch die Arbeitnehmer derjenigen Betriebe, die zwar gewerbesteuerpflichtig waren, die aber in dem vorausgegangenen Rechnungsjahr Gewerbesteuer nicht gezahlt haben. Die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist nicht mehr davon abhängig, daß eine Mindestzahl an Arbeitnehmern aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt ist.

Zu § 8

Anders als bisher ist die allgemeine Personenstandsaufnahme nicht mehr die Grundlage für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs. Die für die Berechnung der von den Betriebsgemeinden zu zahlenden Ausgleichsbeträge erforderlichen Arbeitnehmerzahlen sollen vielmehr durch Mitteilung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe über die Zahl der von ihnen insgesamt beschäftigten und der auswärts wohnenden Arbeitnehmer erfaßt werden. Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, die Zahl der Arbeitnehmer, die dem Gewerbesteuerausgleich zugrunde zu legen ist (§§ 3 und 7), auch auf andere Weise zu ermitteln, doch sollte von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Die Verpflichtung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe zur Abgabe der Mitteilung über die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich aus § 8. Sie wird nicht erst durch eine Aufforderung der Betriebsgemeinde zur Abgabe der Mitteilungen ausgelöst. Um den rechtzeitigen Eingang aller Mitteilungen der Betriebe sicherzustellen, wird den Betriebsgemeinden jedoch empfohlen, die mitteilungsrechtlichen Betriebe rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Abgabe der Mitteilungen nach § 8 hinzuweisen. Hierbei sind gleichzeitig der Stichtag (§ 3) und die Stelle anzugeben, der die Mitteilungen zuzusenden sind.

Um Rückfragen der Wohngemeinden über die Zahl der dem Gewerbesteuerausgleich zugrunde zu legenden Arbeitnehmer möglichst einzuschränken, werden die Betriebe zu bitten sein, auf eine genaue Angabe des Wohnortes ihrer Arbeitnehmer zu achten. Wohngemeinde ist die politische Gemeinde, in der der einzelne Arbeitnehmer wohnt, sie darf nicht mit dem Ortsteil oder dem Sitz der zuständigen Amtsverwaltung verwechselt werden.

Stichtag für den Gewerbesteuerausgleich ist der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte maßgebende Tag,

der in jedem Jahr vom Landesfinanzminister bekanntgegeben wird und in der Regel in die Zeit um den 20. September fällt. Meldetermin für die Betriebe ist der **15. November**. Den Gemeinden wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die von den Betrieben eingehenden zahlenmäßigen Angaben möglichst ohne zusätzliche Erhebungen der Berechnung des Gewerbesteuerausgleichs zugrunde zu legen und nur dann besondere Erhebungen über die Zahl der am Stichtage beschäftigt gewesen und für die Berechnung des Gewerbesteuerausgleichs in Frage kommenden Arbeitnehmer (§§ 3 und 7) anzustellen, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sich die Zahl der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit erheblich verändert hat. Rückfragen und Sondererhebungen der Gemeinden werden sich vermeiden lassen, wenn die Betriebe ihre Angaben mit der notwendigen Sorgfalt machen.

Zu § 10

Bei der für die Anmeldung des Ausgleichsanspruchs der Wohngemeinde auf den 5. Januar festgesetzten Frist handelt es sich um eine Ausschußfrist. Ansprüche, die bis zu diesem Tag nicht angemeldet sind, können daher nicht mehr geltend gemacht werden. Das gilt auch hinsichtlich einer nachträglichen Berichtigung der Zahl der Arbeitnehmer.

Zu § 13

Der Härteausgleich muß auf besondere Ausnahmen beschränkt bleiben, in denen die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach der Zahl der Arbeitnehmer am Stichtage zu unzumutbaren Nachteilen für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde führen würde. Über die Anträge der beteiligten Gemeinden ist nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen beider Gemeinden zu entscheiden. Die Voraussetzungen für einen Härteausgleich werden im allgemeinen dann vorliegen, wenn nach dem Stichtag neue Gewerbebetriebe mit einer besonders ins Gewicht fallenden Arbeitnehmerzahl ihren Betrieb aufgenommen haben, oder Arbeitnehmer in größerer Anzahl zugezogen sind, die in einer anderen Gemeinde beschäftigt werden. (Beispiel: Fertigstellung einer größeren Wohnsiedlung).

Zu § 15

Die Gegenseitigkeit nach Abs. 1 ist nur im Umfange der geringeren Leistung gesichert. Ist zum Beispiel der Höchstbetrag nach § 7 in dem für die Wohngemeinde geltenden Landesgesetz auf 50 DM festgesetzt, während das Gewerbesteuerausgleichsgesetz des Landes der Betriebsgemeinde von einem Höchstbetrag von 100 DM ausgeht, so ist die Gegenseitigkeit nur bis zur Höhe des niedrigeren Höchstbetrages, d. h. bis 50 DM gesichert. Wenn in einem der beiden Landesgesetze für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs eine Mindestgrenze für die Zahl der Arbeitnehmer festgesetzt ist, so ist diese für den Ausgleich zwischen den Gemeinden dieser Länder auch zu Gunsten der Betriebsgemeinden des Landes anzuwenden, das eine Mindestgrenze nicht kennt.

Inwieweit die Gegenseitigkeit gesichert ist, wird für jedes Land durch besonderen, im Ministerialblatt veröffentlichten Erlaß bekanntgegeben.

Zu § 16

Von der mir durch Abs. 1 Buchst. b) erteilten Ermächtigung anzuordnen, daß die Berechnungsunterlagen eines Ausgleichsjahres ganz oder zum Teil auch für weitere Ausgleichsjahre zu verwenden sind, beabsichtige ich Gebrauch zu machen, sobald die Verhältnisse dies zulassen, insbesondere die Zahl der Pendler zwischen den einzelnen Wohn- und Betriebsgemeinden keinen zu großen Schwankungen mehr unterworfen sein wird.

Zu § 17

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß Vereinbarungen über die Höhe, die Berechnung und die Zahlungsweise des Ausgleichsbetrages zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde sich überall da bewährt haben, wo die Zahl der Pendler sich nicht oder nur in geringem Umfange ändert. Die Vereinbarungen führen zu einer Verringerung der Verwaltungsarbeit. Es wird deshalb empfohlen, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit zum Abschluß von Vereinbarungen soweit wie irgend möglich Gebrauch zu machen.

Zu § 18

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz geht davon aus, daß für die Vorbereitung und Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs 1955 schon die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzuwenden sind. Abweichend hiervon gelten jedoch nach der Übergangsvorschrift des § 18 Abs. 3 für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer, die dem Gewerbesteuerausgleich 1955 zugrunde zu legen ist, noch die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen v. 1. Dezember 1936. Nach § 12 des Einführungsgesetzes, zu den Realsteuergesetzen ist dem Gewerbesteuerausgleich die Zahl der Arbeitnehmer am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme zugrunde zu legen. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr voraufgegangen ist, für das ein Ausgleich beansprucht wird. Da aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 von einer Personenstandsaufnahme abgesehen worden ist, richtet sich der Gewerbesteuerausgleich 1955 wiederum nach der im Rechnungsjahr 1952 festgestellten Zahl der in Frage kommenden Arbeitnehmer. Hierbei können jedoch die Wohngemeinden, die nach den bisher geltenden Bestimmungen wegen Unterschreitung der Mindestzahlen ausgefallen waren, ihre sich aus der veränderten Rechtslage ergebenden Ansprüche für den Gewerbesteuerausgleich 1955 bei den Betriebsgemeinden anmelden.

Der Termin für die Anmeldung der Ausgleichsansprüche ist durch § 10 auf den 5. Januar (bisher der 5. Februar) vorverlegt worden. Dieser Termin war bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits verstrichen. Das Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung der Verfassungsgerichte insoweit keine rückwirkende Kraft haben, als hierdurch Ansprüche der Wohngemeinden beeinträchtigt werden würden. Deshalb gilt für die Anmeldung der Ausgleichsansprüche der Wohngemeinden für den Gewerbesteuerausgleich 1955 noch der nach § 23a des Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 auf den 5. Februar festgesetzte Termin.

Im Hinblick darauf, daß das Gesetz erst nach dem 5. Februar in Kraft getreten ist und daher die im Gesetz vorgesehene Einbeziehung der bisher unter die Mindestgrenze fallenden Zahl der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht allen Gemeinden bekannt gewesen sein mag, wird den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden empfohlen, sich, soweit die Anmeldung nicht fristgemäß vorgenommen werden konnte, nach § 17 über die Einbeziehung der bisher unter die Mindestgrenze nach § 14 EinfGRealStG. fallenden Arbeitnehmer in den Gewerbesteuerausgleich 1955 zu einigen. Kommen solche Vereinbarungen nicht zustande, so ist gegebenenfalls zu prüfen, ob der Ausfall dieser Beträge für die Wohngemeinde eine so große Härte darstellt, daß ein Härteaussgleich geboten erscheint.

— MBl. NW. 1955 S. 313.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

